



## **Qualitätsprogramm HEIMAT**

### **Partnervertrag**

**Stand 07.10.2008**

## **Vertrag**

zwischen

„HEIMAT- nichts schmeckt näher“

kommisarisch vertreten bis auf Widerruf durch „PLENUM Heckengäu GbR“ oder dem  
Landratsamt Böblingen

(kurz: Trägerorganisation)

und

...

...

...

(kurz: Partner)

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Mitgliedschaft im Qualitätsprogramm und die Nutzung des  
Qualitäts- und Herkunftszeichens *HEIMAT*.

## **§ 2 Rechte und Pflichten des Partners**

Der Partner wird durch diesen Vertrag Teilnehmer des *HEIMAT* Qualitäts- und Herkunfts-  
programms der Trägerorganisation.

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der Partnerkriterien in der als Anlage 4 beigefüg-  
ten Version. Die Erfüllung dieser Kriterien wird durch die als Anlage 2 beigefügte Erklärung  
präzisiert.

Der Partner kann das in Anlage 1 abgebildete *HEIMAT*-Zeichen nutzen, um sich im Rahmen von Public Relations Maßnahmen allgemein als „Partner des Qualitäts- und Herkunftsprogramms“ zu präsentieren.<sup>1</sup>

Der Partner hat darüber hinaus das Recht, das Zeichen nach Maßgabe von § 3 im direkten Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. Auszeichnung von eigenen Produkten bzw. Dienstleistungen zu nutzen.

Die Nutzung des Zeichens hat gemäß den von der Trägerorganisation übergebenen Gestaltungs- und Nutzungsrichtlinien zu erfolgen.

### **§ 3 Nutzung des Zeichens für Produkte**

Der Partner kann das Zeichen im Zusammenhang mit der Auszeichnung und mit Werbemaßnahmen für konkrete eigene Produkte oder Dienstleistungen nutzen (z. B. für Warenauszeichnungen, Etiketten, Verkaufsverpackungen), sofern diese Angebote die in Anlage 5 und 6 spezifizierten Kriterien erfüllen.

Das Zeichen kann verwendet werden

- (a) als Qualitäts- und Herkunftszeichen zusätzlich zu einer Eigenmarke („Co-Branding“),
- (b) in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Trägerorganisation als alleinige Marke für ein Produkt oder eine Dienstleistung.

Die Nutzung des Zeichens hat gemäß den von der Trägerorganisation übergebenen Gestaltungsrichtlinien zu erfolgen.

Der Partner darf das Zeichen grundsätzlich nur für Produkte verwenden, die dem gemeinsamen Auftritt der *HEIMAT*-Partner für den Bereich Honig entspricht (siehe Anlage 1). Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Trägerorganisation dürfen andere als die für das Programm festgelegten Gläser, Etiketten, Verschlüsse und Verpackungen verwendet werden.

### **§ 4 Ausdehnung der Partnerschaft**

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten für den Partner, betreffen jedoch auch seine Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner. Der Partner stellt sicher, dass diese Kenntnis von diesem Vertrag erhalten. Er ist verantwortlich dafür, dass sie die durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten einhalten.

---

<sup>1</sup> z. B. auf Faltblättern, Plakaten, Preislisten, Transportverpackungen, Lieferfahrzeugen

## § 5 Leistungen der Trägerorganisation

Die Trägerorganisation

- Ø bindet den Partner bevorzugt in ihre Vorhaben ein (z. B. Förderprojekte, Gemeinschaftsstände)
- Ø überlässt dem Partner Druckvorlagen für das Zeichen sowie Gestaltungsrichtlinien für die Verwendung des Zeichens für Marketingmaterialien des Partners
- Ø führt eigene Veranstaltungen zur Steigerung der Bekanntheit des *HEIMAT* Programms durch bzw. koordiniert solche
- Ø stellt Materialien für das Gemeinschaftsmarketing zur Verfügung (z. B. Faltblatt zum Qualitäts- und Herkunftsprogramm) sowie sogenannte Halbzeuge (z. B. Rahmenplakate), die der Partner für seine Zwecke komplettieren kann
- Ø lädt jährlich einmal zu Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Regionalmarke, Regionalvermarktung, Qualitätsmanagement, Landschaftspflege sowie umweltverträgliche Produktion und Dienstleistung ein
- Ø führt Verhandlungen bezüglich des Absatzes von Produkten des Markenprogramms im Lebensmitteleinzelhandel, bei Unternehmenspartnern, bei Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen und in der Gastronomie bzw. unterstützt die Markenpartner bei solchen Verhandlungen
- Ø ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität im gesamten Programm und organisiert dafür eine mehrschichtige Kontrolle, u. a. in Zusammenarbeit mit einer unabhängigen, akkreditierten Kontrollsystem des DIB, der Landesanstalt oder des WKD bzw. für QZ Baden Württemberg bzw. QS bzw. EUREPGAP, die die Einhaltung der im Anhang beigefügten Kriterien von *HEIMAT* kontrollieren wird.
- Ø implementiert ein Kontroll- und Inkassosystem für die Beteiligung der Partner
- Ø finanziert die über die Kontrollen nach DIB hinausgehenden Kontrollen i. d. R. aus den erhobenen Gebühren gem. § 6 .

## § 6 Gebühren

Für die Mitgliedschaft in der Markengemeinschaft bezahlt der Partner eine einmalige Aufnahmegebühr und eine Jahresgebühr. Die Aufnahmegebühr ist bei Unterzeichnung des Vertrags fällig. Die Jahresgebühr ist jeweils fällig zum 31.1. eines Jahres, erstmals im Jahr nach Abschluss des Vertrags.

Für die Nutzung des Zeichens als zusätzliches Qualitäts- und Herkunftszeichen oder Eigenmarke im Zusammenhang mit der Auszeichnung bzw. Bewerbung seiner Produkte im Sinne von § 3 sowie allgemeine Vertriebsunterstützung entrichtet der Partner eine mengen- bzw. umsatzabhängige Marketingumlage.

Die Höhe der Nutzungsgebühren und spezielle Zahlungsmodalitäten sind in Anhang 3 geregelt.

Für weitergehende, produkt- bzw. produktgruppenspezifische Marketingmaßnahmen (z. B. Warenwirtschaft, Logistik, Plakate) kann der Partner der Trägerorganisation Aufträge erteilen, die gemäß eines separat zu vereinbarenden Honorars abgerechnet werden.

## **§ 7 Vertragsverstöße**

Sollte der Partner gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so wird er aus der Markengemeinschaft ausgeschlossen und dieser Vertrag wird aufgelöst. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Partner

- § die in Anlage 2 gegebenen Erklärungen bzw. Zusagen nicht einhält
- § sich den Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien widersetzt oder
- § die Kontrollen zu einem negativen Ergebnis führen.

Für das Ausschlussverfahren gelten folgende Regelungen:

1. Bei erstmaligem Bekanntwerden eines Verstoßes erfolgt eine Abmahnung, die eine Darstellung des Verstoßes und die Androhung der fristlosen Kündigung aller vertraglichen Bindungen im Rahmen des Herkunfts- und Qualitätsprogramms-Programms enthält.
2. Zur Abmahnung kann sich der Partner innerhalb von zwei Wochen schriftlich äußern. Die Stellungnahme des Partners wird bei der Trägerorganisation je nach Schwere des Verstoßes durch die Geschäftsführung oder ein von dieser einberufenes Gremium behandelt.
3. Bei wiederholtem Verstoß erhält der Partner eine fristlose Kündigung. Er hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen schriftlich bzw. persönlich vor der Trägerorganisation Stellung zu nehmen.
4. Die Entscheidung über einen Ausschluss und die Kündigung dieses Vertrags trifft abhängig von der Schwere des Verstoßes die Trägerorganisation selbst oder eine von dieser einberufene Gruppe bestehend u. a. aus Partnern des Qualitäts- und Herkunftsprogramms. Die Entscheidung der Trägerorganisation wird dem auszuschließenden Partner unter Aufführung aller Konsequenzen mitgeteilt. Sie ist bindend und abschließend.
5. Der Entzug aller Rechte aus den vertraglichen Bindungen im Rahmen dieses Vertrages und übriger damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen erfolgt ohne Ablösung irgendwelcher vom Partner getätigten Investitionen für dieses Programm.
6. Eine Vertragsstrafe kann festgesetzt werden, wenn der Partner vorsätzlich oder fahrlässig handelt und dadurch der Markengemeinschaft nachweislichen Schaden zufügt.

## **§ 8 Geschäftsethik**

Bei allen Geschäftsvorgängen mit, innerhalb und gegenüber der Trägerorganisation und den Partnern des Qualitätsprogramms ist ein Höchstmaß an Solidarität einzuhalten.

## **§ 9 Inkrafttreten und Auflösung des Vertrags**

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag auch fristlos gekündigt werden.

Gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen, die vor Auflösung des Vertrags entstanden, bleiben bestehen.

Der Partner muss bei Kündigung des Vertrags innerhalb von 2 Wochen alle ihm von Trägerorganisation überlassenen Materialien zurückgeben.

## **§ 10 Schlußbestimmungen**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck bzw. wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich entspricht.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Beide Vertragsparteien haben je eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

Datum .....

.....

Unterschrift Trägerorganisation

.....

Unterschrift Partner

## Anlage 1 - Zeichen



## Anlage 1a - Verpackung

Die hier abgebildete Verpackung ist als exemplarisch und als genereller Hinweis zu verstehen. Details werden von der Trägerorganisation in Form einer Verpackungsrichtlinie und im Rahmen der Übergabe der Verpackungssätze geregelt.



## Anlage 2 - Erklärungen zur Einhaltung der Partnerkriterien

Partner und somit Nutzer des Qualitäts- und Herkunftszeichens *HEIMAT* ist:

---

Betrieb / Organisation

---

gesetzlicher Vertreter

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

---

Telefon

---

Email

Dies ist

- ein Betrieb  
 eine Vereinigung

aus dem Bereich

- wein-, land- und forstwirtschaftliche Produktion, Verarbeitung bzw. Vermarktung  
 Handel und Logistik  
 Handwerk (Produktion und Dienstleistung)  
 gastronomische, Beherbergungs- und touristische und Dienstleistungen

Die Organisationsform sowie die Ziele des Partners werden nachgewiesen durch

- siehe Anlage: \_\_\_\_\_  
 Registrierungsnummer: \_\_\_\_\_

Als Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft verpflichtet sich der Partner zu folgenden Leistungen:

- Bereitstellung mindestens eines *HEIMAT* Produkts  
 Kooperation mit anderen Partnern aus dem Qualitäts- und Herkunftsprogramm  
 \_\_\_\_\_

Durch folgende Maßnahmen bzw. Aktivitäten wird der Partner mithelfen, eine regionale Erzeuger-Verbraucher-Partnerschaft aufzubauen um die Entwicklung des gemeinsamen Qualitätssystems zu fördern:

- Ü jährlich mindestens einmal Durchführung oder Beteiligung an einer Maßnahme zur Bewusstseinsbildung im Sinne der Erzeuger-Verbraucher-Partnerschaft
- Ü jährlich mindestens einmal Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Regionalmarke, Regionalvermarktung, Qualitätsmanagement, Landschaftspflege und umweltverträgliche Produktion und Dienstleistung

r \_\_\_\_\_

r \_\_\_\_\_

Der Partner leistet gemäß den gültigen Partnerkriterien einen besonderen Beitrag zum Erhalt des einzigartigen Naturraums Heckengäu in folgender Form <sup>2</sup>:

- r Der Partner stellt sicher, dass 10 % seiner Flächen extensiv bewirtschaftet oder fachgerecht gepflegt werden. Basis für die Berechnung des Extensivflächenanteils ist die Fläche des Betriebszweigs, mit dem der Partner am Qualitätssystem HEIMAT teilnimmt. Für die Anrechenbarkeit siehe Hinweise bei den Partnerkriterien in Anhang 4.
- r Der Partner kann aus folgendem Grund keinen oder nicht den kompletten erforderlichen Beitrag im vorgenannten Sinn erbringen:

\_\_\_\_\_ keine Flächen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

und leistet deshalb folgende Beiträge zum Naturschutz bzw. zur Landschaftspflege <sup>3</sup>:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

<sup>2</sup> bitte ankreuzen und ergänzen

<sup>3</sup> hier konkrete Leistungen eintragen; Beispiele und Hinweise siehe Partnerkriterien in Anlage 4



### Anlage 3 - Nutzungsgebühren

einmalige Aufnahmegebühr: r \_\_\_\_\_ €  
x entfällt, da Teilnehmer eines Pilotvorhabens des HEIMAT-Programms

Jahresgebühr: r 20 €<sup>4</sup>  
r entfällt, da \_\_\_\_\_

Prüfgebühren zusätzlich zur Jahresgebühr: \_\_\_\_\_ €

Die nach DIB vorgeschriebenen Prüfungen werden durch den Partner finanziert. Die hier angegebene Prüfgebühr werden für die Kontrollen für das *HEIMAT* Programm erhoben. Sie wird nur dann fällig, wenn der Partner eigene Produkte im Sinne von § 3 des Partnervertrags vertreibt.

Eine mengenabhängige Marketing- und Vertriebsgebühr bemisst sich am Umsatz des Partners im Programm und wird wie folgt erhoben:

0,30 € pro übergebenem HEIMAT Etikett  
(die Druckkosten für Etiketten und Anhänger werden separat an den Partner weiterberechnet)

Die mengenabhängige Marketing- und Vertriebsgebühr wird bei Übergabe der Etiketten entrichtet.

Folgende produktspezifischen Leistungen der Trägerorganisation werden vereinbart:

- § Schild „HEIMAT“ als Hinweis auf den Partner
- § Logistik für die Bereitstellung von Verpackungssätzen (Etiketten, Anhänger)
- § Verteilung des Faltblatts zur Partnerschaft und den Produkten bei *HEIMAT*-Anlässen
- § \_\_\_\_\_

---

<sup>4</sup> Anhaltspunkt ist die allgemeine Gebührenregelung. Sie sieht folgende Aufnahme- und Jahresgebühren vor: 100 € bei einem Jahresumsatz bis 10.000 € im Betriebszweig, 200 € bei einem Jahresumsatz bis 100.000 €, 500 € bei einem Jahresumsatz bis 1.000.000 €.

**Anlage 4 - Partnerkriterien**

## **Anlage 5 - Basiskriterien**

## **Anlage 6 - Spezifische Kriterien**